

Satzung über die abweichende Herstellung der Erschließungsanlage Scheuermühlenstraße von Wendekreis Höhe Scheuermühlenstr. 2 bis Wendekreis Höhe Scheuermühlenstr. 63 in Köln-Wahnheide

vom 18. Mai 2009

-ABl. StK 2009, S. 413

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 05.05.2009 auf Grund des § 132 Ziffer 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in Verbindung mit den §§ 7 und 77 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – diese Satzung beschlossen:

§ 1

Die Erschließungsanlage Scheuermühlenstraße von Wendekreis Scheuermühlenstr. 2 bis Wendekreis Höhe Scheuermühlenstr. 63 in Köln-Wahnheide ist abweichend von § 9 Absatz 1 Buchstabe a) der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages – Erschließungsbeitragssatzung – vom 29. Juni 2001 (ABl. Stadt Köln 2001, S. 289) ohne den vollständigen Erwerb des Eigentums an den Flächen der Erschließungsanlage und ohne die Bildung selbstständiger Straßenlandparzellen endgültig hergestellt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft.